

Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt

AUSGABE 2017



Internet

*Neues Gesicht für die
Webseite www.aevs.de*

Seite 5

Umfrage

*Sind Versorgungswerke
noch zeitgemäß?*

Seite 10

Immobilien

*Neue Kapitalanlage am
Berliner Henriettenplatz*

Seite 19

Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt



Kris Finn, Telfoto: © narvikk / Stockphoto

Sie finden uns hier:
Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt

Gutenberghof 7
30159 Hannover
Telefon: 05 11 7 00 21-0
Telefax: 05 11 7 00 21-314
Internet: www.aevs.de
E-Mail: info@aevs.de

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



Fender

freuen Sie sich auch, dass es die Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt gibt? Ich freue mich. Denn das System der berufsständischen Versorgung und unser eigenes Versorgungswerk sind für mich nicht selbstverständlich. Es war eine lohnende Anstrengung, unsere Ärzteversorgung vor mehr als 25 Jahren zu gründen (lesen Sie dazu auch Seite 14). Und es ist unser ständiges Bestreben, das System zu erhalten. Mit Interesse schauen wir auf die Bundestagswahl im Herbst. Was uns deren Ausgang beschern wird, wissen wir nicht. Jedenfalls ist der Wahlkampf verknüpft mit dem Thema „Renten und Altersvorsorge“. Immer wieder wird dabei der Ruf nach einer Erwerbstätigenversicherung laut, in die langfristig wohl alle Erwerbstätigen, also auch wir Freien Berufe, einbezogen werden könnten. Ist unser System der berufsständischen Versorgung veraltet? Oder sind wir Mitglieder der Versorgungswerke gar unsolidarisch?

Wir haben Angehörigen der Freien Berufe eine zentrale Frage gestellt. Die Umfrage finden Sie ab Seite 10.

Seit Anfang des Jahres können Sie höhere Beiträge in die Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt zahlen. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte haben außerdem ab sofort die Wahl zwischen einer einkommensabhängigen und einer einkommensunabhängigen Veranlagung. Was sich geändert hat, lesen Sie ab Seite 6.

Viel Spaß beim Lesen!
Ihr

Dr. Walter Kudernatsch
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

Inhalt

- 4 Wo ist der Bericht zur Geschäftsentwicklung?
- 5 Kurze Wege zwischen Ihnen und uns
- 6 Die Beiträge ab 1. Januar 2017
- 8 Jahresbilanz zum 31. Dezember 2015
- 10 „Sind die Versorgungswerke auf der Basis berufsständischer Solidarität noch zeitgemäß?“
- 12 Satzungsänderungen zum 1. Januar 2017 und 2018
- 14 Erfolg durch Kontinuität – 25 Jahre Ärzteversorgung
- 16 So werden Sie befreit
- 16 Mitgliederstruktur zum 31. Oktober 2016
- 17 Risiko erkannt – Risiko gebannt: Fortbildung zum Risikomanagement
- 18 Die Technische Objektbetreuung stellt sich vor
- 19 Das Tor zum Ku'damm – Immobilie am Henriettenplatz

IMPRESSUM

Redaktion (verantwortlich)
Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt
Gutenberghof 7
30159 Hannover
Telefon: 05 11 7 00 21-0
E-Mail: info@aevs.de

Gestaltung und Produktion
Madsack Medienagentur GmbH & Co. KG
August-Madsack-Straße 1
30559 Hannover
Telefon: 05 11 5 18-30 01
Internet: www.madsack-agentur.de

Druck
Druckhaus Göttingen
Göttinger Tageblatt GmbH & Co. KG
Dransfelder Straße 1
37079 Göttingen

Wo ist der Bericht zur Geschäftsentwicklung?

Dauf war Verlass: Gleich zu Beginn des Mitgliedermagazins fanden Sie traditionell unseren Bericht zur Geschäftsentwicklung per 31. Oktober des Jahres. Seit vielen Jahren berichteten wir spätestens auf Seite 4 über die Beitrags-einnahmen, die Aufwendungen für Versorgungsleistungen, die Kapitalanlagen, die Vermögens-erträge und die Bilanzsumme. Da zum Erscheinungstermin des Mitgliedermagazins die Zahlen für den Jahresabschluss des abge-laufenen Jahres noch nicht vorlie- gen, sollten so unsere Mitglieder die Möglichkeit erhalten, sich einen Eindruck über die unter- jährige Geschäftsentwicklung zu verschaffen. Zudem informieren wir im Mitgliedermagazin über den Jahresabschluss des vorvergan- genen Jahres, in dieser Ausgabe also

über 2015. Dieses Vorgehen war auch bislang völlig unproblema- tisch.

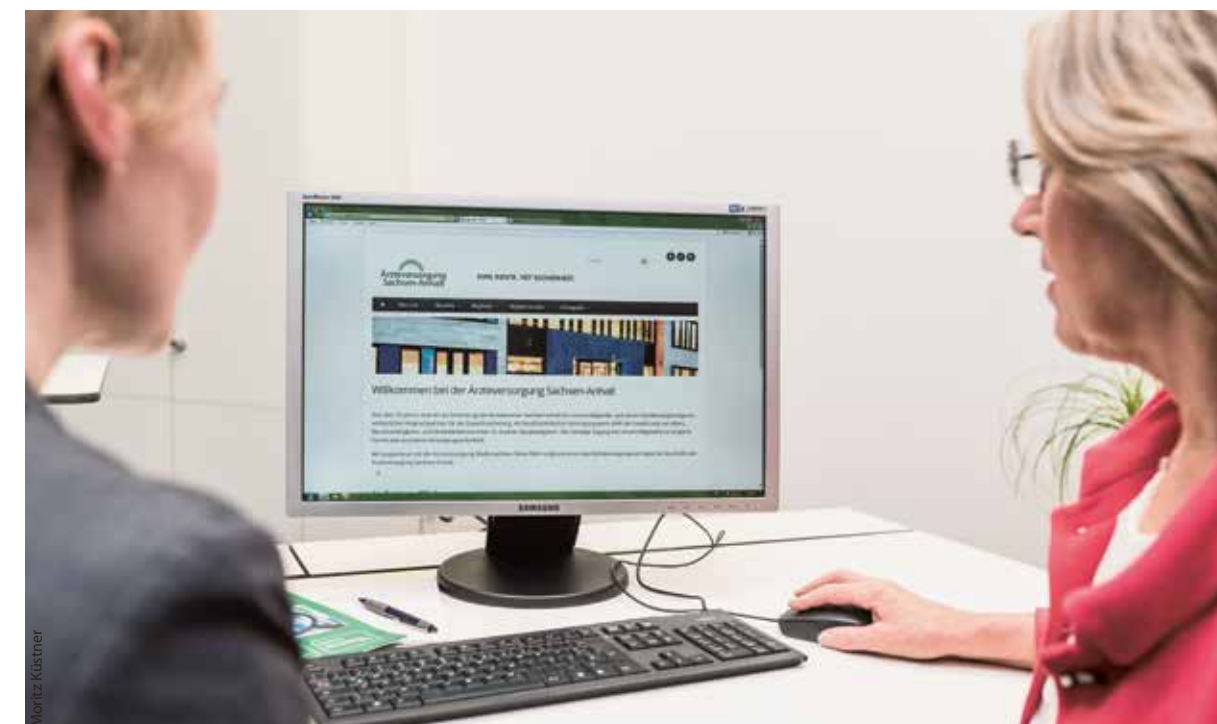
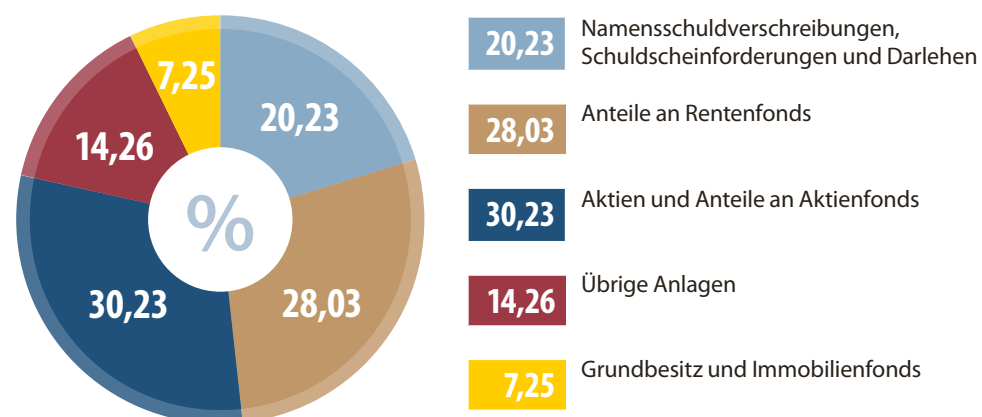
Offenbar wurden unser Zwi- schenstandsbericht zum 31. Okto- ber und Daten anderer Versor- gungswerke von Dritten für eigene Zwecke genutzt, nämlich um Zwei- fel über die Versorgungswerke zu säen.

So fragte eine deutsche Tages- zeitung „was taugen die Versor- gungswerke überhaupt?“ und befand, „viele dieser Einrichtungen verhalten sich wie professionelle Geheimniskrämer“. Der Bericht be- zieht sich auf die Ergebnisse einer Studie, die im Auftrag einer Versi- cherungsberatungsgesellschaft erstellt wurde. Nach der Studie wer- den Kennzahlen von zehn Versor- gungswerken zum Teil geschätzt oder zu völlig unterschiedlichen Stichtagen miteinander verglichen.

Zudem wird zum Beispiel das Mit- gliedermagazin der Ärzteversor- gung Niedersachsen als Ge- schäftsbericht identifiziert und bei den Zahlen zum 31. Oktober ein Renditeeinbruch festgestellt. Dabei scheint ein Hinterfragen der Zahlen nicht gewollt. Viele Jahreserträge von Fonds und Beteiligungen vereinnahmt die Ärzteversorgung Niedersachsen ebenso wie die Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt erst in den Monaten November und Dezember. Die Ergebnisse insbe- sondere bei den Vermögenserträ- gen sehen zum 31. Dezember also anders aus.

Um einen Missbrauch zu ver- meiden, verzichten wir künftig an dieser Stelle auf unseren Zwischen- standsbericht. Unsere Zahlen und Fakten zum 31. Dezember finden Sie im Internet unter www.aevs.de. Darauf ist Verlass.

Kapitalanlagestruktur zum 31. Dezember 2015



Im Internet auf www.aevs.de finden Sie künftig alle wichtigen Informationen zu Ihrem Versorgungswerk.

Kurze Wege zwischen Ihnen und uns

Das Internet macht es möglich

Übersichtlich und klar struk- turiert. Modern, aber zu- rückhaltend. Einfach zu bedienen und mit sinnvollen Infor- mationspaketen für unsere Mit- glieder. Das waren unsere Ziele, als es darum ging, den in die Jahre gekommenen Internetauftritt der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt

für Sie neu zu gestalten. Nun hat die Website www.aevs.de ein neues Gesicht. Sie finden dort alle wichtigen Informationen rund um Ihr Versorgungswerk – sei es, wer Sie in den Ausschüssen vertritt, Zahlen und Fakten oder welche Leistungen das Versorgungswerk bietet.

Damit Sie nicht lange suchen müssen, sind zum Beispiel im Downloadbereich die Merkblätter und Formulare nach den Gruppen selbstständig, angestellt und ohne ärztliche Tätigkeit sortiert. So fin- den Sie alles auf einen Blick. Schauen Sie doch mal bei uns vor- bei unter www.aevs.de.

Die Beiträge *ab 1. Januar 2017*

Beitragsstufen bis 15/10 / Neue Beitragsregelung für Selbstständige

Die Beiträge zur Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt wurden zum 1. Januar 2017 grundlegend neu geregelt. Was bedeutet das für Sie?

Selbstständige Ärztinnen und Ärzte

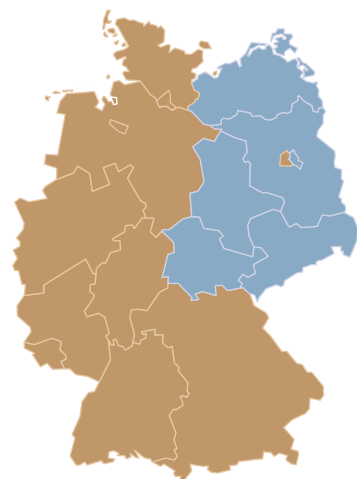
Sie können zwischen einer einkommensabhängigen und einkommensunabhängigen Veranlagung wählen.

Einkommensabhängige Veranlagung

Ihr Pflichtbeitrag beträgt 18,7 Prozent der Jahreseinkünfte aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit, höchstens 10/10 (siehe Tabelle). Sie zahlen zunächst einen vorläufigen Beitrag. Die endgültige Abstimmung Ihres Beitragskontos erfolgt nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids oder einer Auskunft des Steuerberaters. Maßgebend sind die Einkünfte vor Steuerabzug.

■ **Einkommensunabhängige Veranlagung:** Wählen Sie eine einkommensunabhängige Veranlagung, müssen Sie keinen Einkommensnachweis vorlegen. Sie zahlen

Beitragsbemessungsgrenzen 2017



Ost
monatlich
5.700 Euro
jährlich
68.400 Euro

West
monatlich
6.350 Euro
jährlich
76.200 Euro

Beitragsstufen 2017	Euro jährlich	Euro monatlich
15/10	19.186,20	1.598,85
14/10	17.907,12	1.492,26
13/10	16.628,04	1.385,67
12/10	15.348,96	1.279,08
11/10	14.069,88	1.172,49
10/10	12.790,80	1.065,90
1/10 (Mindestbeitrag)	1.279,08	106,59

dann eine Beitragsstufe, mindestens 10/10 bis maximal 15/10.

■ Änderung der Veranlagung:

Eine Änderung der Veranlagung von einkommensabhängig in einkommensunabhängig oder umgekehrt ist rückwirkend nur zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres zulässig.

Angestellte Ärztinnen und Ärzte

Sind Sie von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit, zahlen Sie analog zur gesetzlichen Rentenversicherung 18,7 Prozent des sozialversicherungspflichti-

gen Bruttoentgelts, höchstens 1.065,90 EUR monatlich (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Ärztinnen und Ärzte ohne ärztliche Berufsausübung

Sie können den 1/10-Beitrag oder mehr zahlen.

Freiwillige Zuzahlung

Sie können zusätzlich zu Ihrem Pflichtbeitrag freiwillig Zahlungen leisten.

Bis zum 10/10-Beitrag können Sie in beliebiger Höhe zuzahlen. Möchten Sie darüber hinaus zahlen, ist dies in Beitragsstufen möglich (siehe Tabelle).

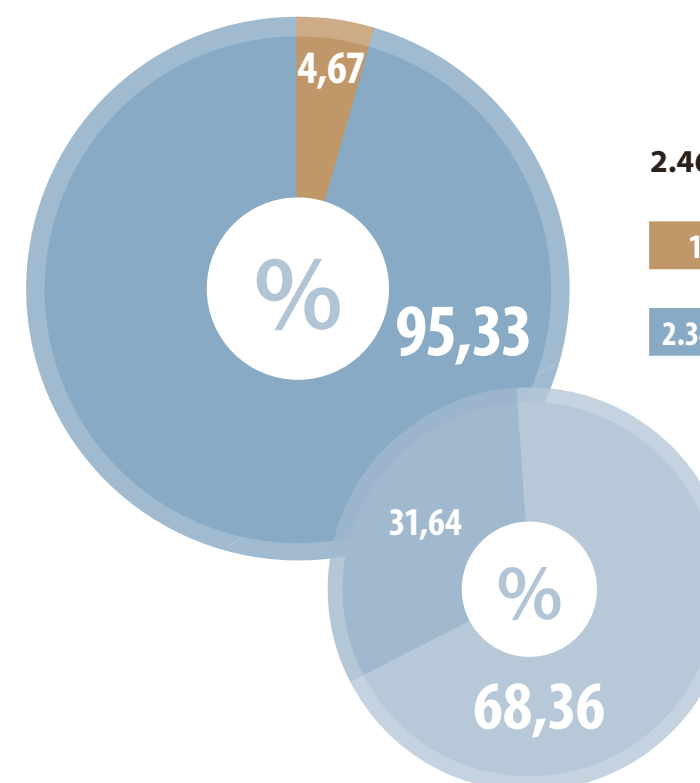
■ Einschränkung der freiwilligen Zuzahlung:

Die Zuzahlung ist in Geschäftsjahren nach vollendetem 52. Lebensjahr eingeschränkt. Ihren persönlichen Zuzahlungsbeitrag teilen wir Ihnen gern mit.

■ **Frist:** Freiwillige Zuzahlungen sind spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu leisten.



Veranlagung der selbstständigen Mitglieder per 31.10.2016



2.463 Mitglieder, davon:

- 115 einkommensabhängige Veranlagung
- 2.348 einkommensunabhängige Veranlagung, davon:
 - 743 10/10 ≤ Beitrag < 13/10
 - 1.605 Beitrag = 13/10

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva

Euro

A. Kapitalanlagen

I	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	60.141.100
II	Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	101.756.873
III	Sonstige Kapitalanlagen	
	1) Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.157.911.966
	2) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	23.864.636
	3) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	998.890
	4) Sonstige Ausleihungen	
	a) Namensschuldverschreibungen	146.977.191
	b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	229.190.678
	5) Einlagen bei Kreditinstituten	138.500.000
> Summe Kapitalanlagen		1.859.341.334

B. Forderungen

I	Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft an Mitglieder	497.540
II	Sonstige Forderungen	333.979
> Summe Forderungen		831.519

C. Sonstige Vermögensgegenstände

I	Sachanlagen und Vorräte	223.309
II	Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	1.443.923
III	Andere Vermögensgegenstände	1.167.183
> Summe sonstige Vermögensgegenstände		2.834.415

D. Rechnungsabgrenzungsposten

	Abgegrenzte Zinsen	6.945.511
--	--------------------	-----------

> Bilanzsumme

1.869.952.779

Passiva

Euro

A. Eigenkapital

	Rücklage	45.000.000
--	----------	------------

B. Versicherungstechnische Rückstellungen

I	Deckungsrückstellung	1.798.257.638
II	Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	746.000
III	Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen	23.821.688
> Summe versicherungstechnische Rückstellungen		1.822.825.326

C. Andere Rückstellungen

	Sonstige Rückstellungen	21.000
--	-------------------------	--------

D. Andere Verbindlichkeiten

I	Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Mitgliedern	89.911
II	Sonstige Verbindlichkeiten	1.962.843
> Summe andere Verbindlichkeiten		2.052.754

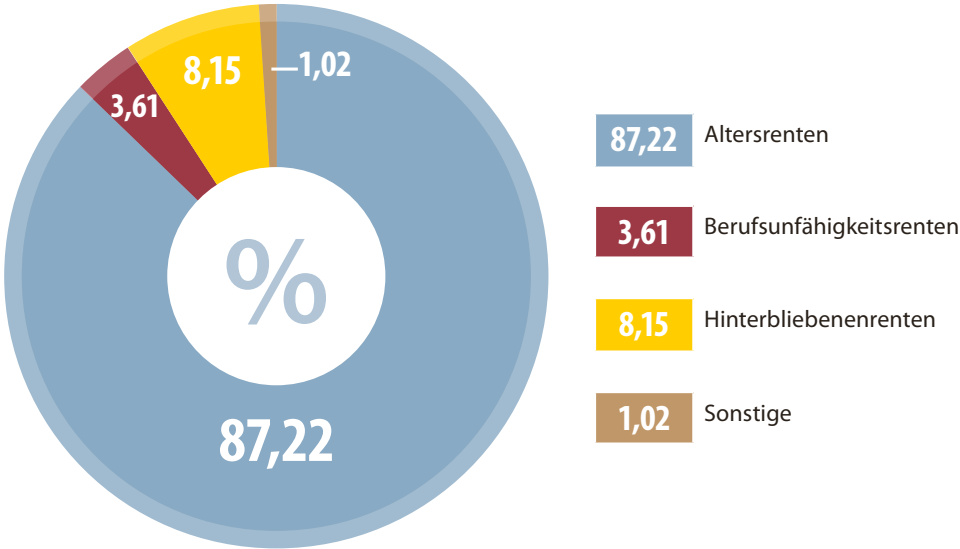
E. Rechnungsabgrenzungsposten

	Rechnungsabgrenzungsposten	53.699
--	----------------------------	--------

> Bilanzsumme

1.869.952.779

Gesamtaufwand für Versorgungsleistungen 2015: 37,6 Mio. Euro



„Sind die Versorgungswerke auf der Basis *berufsständischer* *Solidarität* *noch zeitgemäß?“*

Warum gibt es berufsständische Versorgungswerke? Die Rentenreform von 1957 beschloss die Angehörigen der Freien Berufe von der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Eigenverantwortlich und ohne staatliche Hilfe sollten sie ihre Alterssicherung

regeln. Die Berufsgruppe der Ärzte nahm diese soziale Herausforderung an – in berufsständischer Solidarität und mit langfristigem, nachhaltigem Erfolg. So leistet etwa die Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt seit über 25 Jahren für ihre Mitglieder

Rente im Alter, sichert sie bei Berufsunfähigkeit ab und versorgt ihre Hinterbliebenen. Die Angehörigen der Freien Berufe: einst in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gewollt, heute angesichts kriselnder Rentensicherheit begehrt.



„Sicherheit im Alter und hoher Schutz bei Invalidität schon in jungen Jahren – das bietet kein anderes System und ist nur möglich aufgrund des Solidargedankens. Er ist tragende Grundlage unseres Systems. Die Versorgungswerke sind zeitgemäß und für uns Freie Berufe ohne ernsthafte Alternative in der Landschaft der Versorgungssysteme.“

Godehard Vogt,
Rechtsanwalt und Notar



„Das Versorgungswerk beachtet die Bedürfnisse der Tierärzte – individuell und unbürokratisch. Das könnte die gesetzliche oder eine private Rentenversicherung nicht leisten. Der Verbund mit den Ärzten und Steuerberatern steigert sichere Anlagemöglichkeiten und senkt die Verwaltungskosten. Ich fühle mich optimal und zeitgemäß versorgt.“

Dr. Gabriele Harting-Harms,
Tierärztin



„Ein klares Ja! Die berufsständischen Versorgungswerke sind rein beitragsfinanziert. Rentenerhöhungen werden aus dem erwirtschafteten Überschuss bezahlt. Die gesetzliche Rentenversicherung ist durch ihr Umlageverfahren abhängig von der Einkommens- und demografischen Entwicklung. Da sind die Versorgungswerke deutlich zeitgemäßer.“

Dr. Liane Hauk-Westerhoff,
Ärztin



„Die berufsständischen Versorgungswerke sind für mich zeitgemäß und unersetzlich. Auf der Basis einer soliden Kapitalanlagestruktur sind im Versorgungsfall gute, auskömmliche Leistungen zu erwarten. Darüber wachen die Mitglieder in den Gremien, die so selbst aktiv ihre Absicherung im Alter und bei Berufsunfähigkeit mitgestalten.“

Dr. Tom Giesler,
Arzt

Satzungsänderungen

zum 1. Januar 2017 und 2018

15. Satzung zur Änderung der Alterssicherungsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt (ASO)

Artikel 1

Die Alterssicherungsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13. November 1999, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 7. November 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Mitglieder der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, die aufgrund ihres Anstellungsvertrages oder Dienstvertrages Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben, der mit den entsprechenden Leistungen dieser Alterssicherungsordnung vergleichbar ist, soweit die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB VI erfüllt sind,“

b) Absatz 1 b) wird wie folgt neu gefasst:

„Beamten/Beamte und Sanitätsoffizierinnen/Sanitätsoffiziere,“

c) In Absatz 1 wird ein neuer Buchstabe f) eingefügt, der wie folgt lautet:

„f) Mitglieder der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, die eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung, eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder nach den Re-

gelungen einer berufsständischen Versorgung beziehen.“

2. § 11 wird gestrichen.

Die folgenden §§ bleiben in der Nummerierung unverändert.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird Absatz 1.

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Ist bei Mitgliedern der Ärztekammer Sachsen-Anhalt der Grund, der gemäß Absatz 1 b) zum Ausscheiden aus der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt geführt hat, weggefallen, werden sie wieder Mitglied der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt, sofern sie die Regelaltersgrenze gemäß § 16 noch nicht erreicht haben. ²Im Falle einer Nachversicherung durch die Dienstherrin/den Dienstherrn gilt § 31 Absatz 3.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Zahl „13“ die Angabe „Absatz 1 a)“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Dies gilt nur, wenn eine Pflichtmitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt nicht begründet werden kann.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem

ersten Komma die Worte „der auf den Monat folgt,“ eingefügt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem ersten Komma die Worte „der auf den Monat folgt,“ eingefügt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach der Angabe „das nicht nach § 11 Absatz 1 a), b) oder d)“ die Worte „in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung“ eingefügt.

8. § 25 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Das Sterbegeld beträgt 500,00 EUR, höchstens jedoch das Dreifache der dem Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes zustehenden monatlichen Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.“

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Komma nach dem Wort „Kindern“ durch einen Punkt ersetzt. Die Worte „den Eltern, den Geschwistern, derjenigen/demjenigen, den das Mitglied testamentarisch zur Bezugsberechtigten/zum Bezugsberechtigten bestimmt.“ werden gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Komma nach dem Wort „Kindern“ durch einen Punkt ersetzt. Die Worte „den Eltern, den Geschwistern.“ werden gestrichen.

c) In Absatz 3 wird das Komma nach dem Wort „Kinder“ durch einen Punkt ersetzt. Die Worte „die Eltern, die Geschwister.“ werden gestrichen.

d) Absatz 4 wird gestrichen.

10. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die allgemeine Versorgungsabgabe beträgt den in der allgemeinen Rentenversicherung jeweils maßgeblichen Vomhundertsatz der Einkünfte des Mitgliedes aus der ärztlichen Tätigkeit, soweit dieser Vomhundertsatz den Regelbeitrag nicht überschreitet. ²Als Regelbeitrag gilt der jeweilige höchste Pflichtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung gemäß §§ 157, 159 SGB VI. ³Für die Berechnung der allgemeinen Versorgungsabgabe ist jährlich der letzte Einkommensteuerbescheid vorzulegen. ⁴Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides kann durch schriftliche Auskunft einer/eines Bevollmächtigten ersetzt werden, die/der das Mitglied rechtsgültig nach den Steuergesetzen vertreten kann.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Auf Antrag wird abweichend von Absatz 1 eine Beitragsstufe in Höhe von 10/10, 11/10, 12/10, 13/10, 14/10 oder 15/10 des Regelbeitrages zugelassen. ²Die gewählte Beitragsstufe kann nach Vollendung des 52. Lebensjahres nur unter Berücksichtigung der Zuzahlungsbeschränkung des § 33 Absatz 2 erhöht werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Änderung der Veranlagung kann rückwirkend nur für das gesamte laufende Geschäftsjahr beantragt werden.“

d) Absatz 4 wird gestrichen.

e) Absatz 5 wird gestrichen.

f) Absatz 6 wird Absatz 4.

11. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der

Angabe „§ 11 Absatz 1 a), b) oder d)“ die Angabe „in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Mitglieder, die Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Pflegeunterstützungsgeld oder sonstige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) beziehen, haben für diese Zeiten Versorgungsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie an die Deutsche Rentenversicherung zu entrichten wären.“

12. § 32 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „13/10fachen“ durch die Angabe „15/10fachen“ ersetzt.

13. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Versorgungsabgabe nach vollendetem 52. Lebensjahr“ wird durch die Überschrift „Freiwillige Zuzahlung“ ersetzt.

b) Satz 1 wird Absatz 1 und wie folgt neu gefasst:

„Versorgungsabgaben können freiwillig bis zur Höhe des Regelbeitrages geleistet werden. ²Zahlungen darüber hinaus können in den jeweiligen Beitragsstufen gemäß § 30 Absatz 2 geleistet werden.“

c) Satz 2–4 wird Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

„In Geschäftsjahren nach vollendetem 52. Lebensjahr können Versorgungsabgaben nur bis zur Höhe eines Betrages geleistet werden, der sich wie folgt ermittelt: ²Die Summe der in den letzten zehn Kalenderjahren vor Vollendung des 52. Lebensjahres gezahlten Beiträge wird durch die Summe der Regelbeiträge in dieser Zeit dividiert. ³Mit diesem Quotienten wird der jeweils gültige Regelbeitrag multipliziert. ⁴Eine höhere Beitragsstufe gemäß § 30 Absatz 2 kann in Geschäftsjahren nach vollendetem 52. Lebensjahr nur noch gewählt werden, wenn der so ermittelte statische Beitragsquotient den Beitragsquotienten der nächst niedrigeren Beitragsstufe übersteigt.“

14. § 35 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe 13/10 durch die Angabe 15/10 ersetzt.

Artikel 2

Die Satzungsänderungen treten bis auf Ziffer 5 und 6 am 01.01.2017 in Kraft. Die Satzungsänderungen Ziffer 5 und 6 treten am 01.01.2018 in Kraft.

Die Fakten

- Mitgliedschaft ist neu geregelt (Nr. 1 bis 4):
 - Mitglieder der ÄVS, die in ein Beamten- oder Soldatenverhältnis wechseln, scheiden aus
 - Befreiung bei der ÄVS ist nicht mehr möglich
- Sterbegeld beträgt 500 EUR, höchstens jedoch das Dreifache der monatlichen Rente (Nr. 8)
- Sterbegeld und Rente bei Tod des Mitglieds erhalten Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder (Nr. 9)
- Neue Regeln zur Beitragszahlung (Nr. 10 bis 14) (siehe Seite 6):
 - Pflichtbeitrag für Niedergelassene beträgt 10/10 des Regelbeitrags
 - Wahl für Niedergelassene zwischen einkommensabhängiger und einkommensunabhängiger Veranlagung
 - Beitragsstufen 10/10 bis 15/10
- Ab 2018: Zahlung der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente beginnt einen Monat später (Nr. 5, 6)

Erfolg durch Kontinuität

25 Jahre Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt



Ein Grund zum Anstoßen: Dr. Kudernatsch (Bildmitte) erhebt mit Dr. Pommer (rechts) und den anderen Gästen das Glas.

Die Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt (ÄVS) war das erste ärztliche Versorgungswerk in den neuen Bundesländern. „Auslöser war die zündende Rede von Dr. Ulrich Kirchhoff über Aufbau und Struktur eines Versorgungswerkes auf dem ersten Ärztetag 1990 in Halle.“ erinnerte Dr. Walter Kudernatsch, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses. Danach begannen die

Ärztinnen und Ärzte in Sachsen-Anhalt, die Gründung ihrer Ärzteversorgung vorzubereiten. Freunde und Wegbegleiter der ÄVS feierten am 5. August 2016 den 25. Geburtstag des Versorgungswerkes in Wörlitz. In familiärer Runde schaute man zurück und nach vorn. Für Dr. Simone Heinemann-Meerz, Präsidentin der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, verkörpern die berufsständischen Versorgungswerke

Subsidiarität, wie sie im Buche steht: „Die Ärzteschaft in Sachsen-Anhalt hat damals ihre Altersversorgung unabhängig und ohne Unterstützung des Staates in die eigenen Hände genommen. Die ÄVS hat seitdem wirtschaftliche Stabilität bewiesen.“

Drei wichtige Weggefährten wurden mit dem Ehrenzeichen der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ausgezeichnet:



Geehrte und Gratulanten (von links): Dr. Jörg Böhme (Vors. d. Aufsichtsausschusses), Dr. Walter Kudernatsch, Prof. Klaus Heubeck, Dr. Simone Heinemann-Meerz, Wolfgang Brandt und Karsten Müller-Uthoff.

Wolfgang Brandt, Mitglied des Verwaltungsausschusses, Professor Klaus Heubeck, versicherungsmathematischer Sachverständiger, und Karsten Müller-Uthoff, ehemaliger Geschäftsführer der Ärzteversorgung Niedersachsen (ÄVN) für die Kapitalanlagen. Alle drei haben maßgeblich an der Gründung, dem

Aufbau und der erfolgreichen Entwicklung der ÄVS mitgewirkt.

Von Beginn an ist die ÄVN Geschäftsbesitzer der ÄVS. Zu dem Verbund gehören auch die Ärzteversorgung Mecklenburg-Vorpommern sowie die Tierärzteversorgung und die Steuerberaterversorgung Niedersachsen.

„Die 25 erfolgreichen Jahre beruhen ganz wesentlich auf der hervorragenden Zusammenarbeit der fünf Versorgungswerke“, so Dr. Gerd Pommer, Vorsitzender des Aufsichtsausschusses der ÄVN. „Der Erfolg des Verbundes ist auch in der Zukunft ein wichtiges Anliegen der ÄVN.“



Moritz Küstner (3)



Dr. Walter Kudernatsch wieder im ABV-Vorstand

Am 26. November 2016 haben die Delegierten der bundesweit 89 berufsständischen Versorgungseinrichtungen den Vorstand der ABV neu gewählt. Die ABV ist die Spitzenorganisation der Versorgungswerke der Freien Berufe. Rechtsanwalt Hartmut Kilger wurde

in seinem Amt als Vorsitzender bestätigt. Ebenfalls wiedergewählt in den 16-köpfigen Vorstand wurde Dr. Walter Kudernatsch, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt. Dr. Kudernatsch gehört dem ABV-Vorstand seit 1996 an.

So werden Sie *befreit*

Sie sind angestellte Ärztin/angestellter Arzt und planen, Ihren Arbeitgeber zu wechseln oder eine neue ärztliche Aufgabe bei Ihrem aktuellen Arbeitgeber zu übernehmen? Dann beachten Sie für Ihre Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung Folgendes:

Darauf kommt es bei der Tätigkeit an

Voraussetzung für die Befreiung ist die Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit.

Für die Deutsche Rentenversicherung kommt es bei der ärztlichen Tätigkeit darauf an, dass die Approbation als Ärztin/Arzt erforderlich ist, um die Aufgabe zu erledigen. Ist das ärztliche Wissen

nur nützlich, reicht das nicht. Kann und darf die Aufgabe zum Beispiel auch ein Tierarzt, Apotheker, Chemiker oder Biologe ausüben, ist es keine ärztliche Tätigkeit.

Das sollte im Arbeitsvertrag stehen

Achten Sie darauf, dass Sie ausdrücklich als Ärztin/Arzt eingestellt werden. Die Deutsche Rentenversicherung Bund verlangt gegebenenfalls beim Befreiungsantrag eine Kopie des Arbeitsvertrages.

Diese Frist gilt

Der Befreiungsantrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn der neuen Beschäftigung gestellt werden. Sonst wirkt die Be-



freiung erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Sie können den Antrag auch schon vor Aufnahme der neuen Beschäftigung stellen. Verpassen Sie die Drei-Monats-Frist, besteht für die Zwischenzeit Doppelversicherung. Dann sind Sie sowohl bei der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt als auch bei der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und zahlen in beide Systeme Beiträge.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an Ihre Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt.



Volle Konzentration auf Thema und Referent: Die zahlreichen Teilnehmer werden von Peter Hartmann (ABV) umfassend über den Risikoleitfaden der ABV informiert.

Risiko erkannt – Risiko gebannt

Fortbildung zum Risikomanagement für Gremienmitglieder

Wann ist eine Entwicklung am Finanzmarkt eine Krise? Welche Bedeutung hat ein Stresstest für das Risikomanagement? Wann sind versicherungsmathematische Entscheidungen generationengerecht? Um diese und andere Fragen ging es bei der Fortbildung der ABV-Akademie am 9. September 2016 in Hannover. Für rund 60 Teilnehmer aus den Ausschüssen der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt und befreundeter Versorgungswerke stand der Tag voll und ganz unter der Überschrift „Risikomanagement“. Unter anderem referierte Professor Andreas Horsch, Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Schwerpunkt Investition und Fi-

nanzierung, von der Technischen Universität Bergakademie Freiberg. Es war anspruchsvoll. Aber zum ehrenamtlichen Engagement im Versorgungswerk gehört eben auch, sich in völlig berufsfremde Gebiete einzuarbeiten und fortzubilden. Die Ausschüsse der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt wollen weiterhin gute Entscheidungen treffen – für Sie.

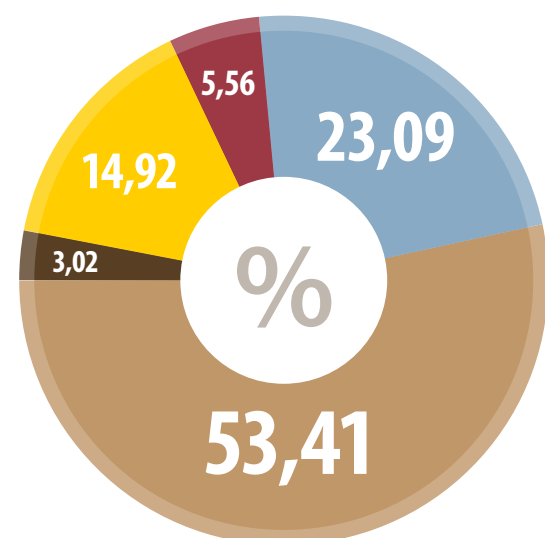
Die Themen der Fortbildung:

- ABV-Risikoleitfaden
- Lokalisierungsprinzip und Generationengerechtigkeit
- Der Stresstest als Bestandteil des Risikomanagements
- Krisenprozesse auf Finanzmärkten



Dr. Richard Herrmann (HEUBECK AG), Experte für Versicherungsmathematik

Mitgliederstruktur zum 31. Oktober 2016



10.667 Mitglieder, davon:

- 2.463 Selbstständige Mitglieder
- 5.697 Angestellte Mitglieder
- 322 Mitglieder ohne ärztliche Tätigkeit
- 1.592 Beitragsfreie Anwärter
- 593 Sonstige Beitragsfreie



Frank Bolte (Stellv. Abteilungsleiter, v. l.), Werner Schallner, Marco Hoffmann, Andreas Kalisch, Klaus Dölling, Detlef Sauerbrei, Daniela Tiemeyer, Uwe Bungies, Andreas Grube, Kai-Uwe Wilhelm (Abteilungsleiter); nicht auf dem Foto: Alexandra Nitsch, Alexander von Treyer

Die Technische Objektbetreuung

Value Engineering für Ihr Versorgungswerk

Regelmäßig stellen wir Ihnen die Immobilien der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt vor. Wir vermieten die Wohnungen und Geschäftsräume jedoch nicht nur.

Unser Bezug zu den neuen Immobilien beginnt bereits vor dem ersten Spatenstich: durch unsere Abteilung Technische Objektbetreu-

ung. Dort sind überwiegend Architekten und Ingenieure beschäftigt.

Von Beginn an begleiten wir die Erstellung der Gebäude mit viel Erfahrung und Leidenschaft. Bevor das letzte Gewerk fehlerfrei abgenommen wird, gibt es viel zu tun! Wir optimieren die Grundrisse, Haustechnik und Kosten. Wir koordinie-

ren Termine und überwachen ständig die Ausführungsqualität. Anschließend widmen wir uns dem Werterhalt der Bestandsimmobilien.

So tragen wir dazu bei, dass das Kapital der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt auch weiterhin in qualitativ hochwertige Immobilien investiert ist.

Das Tor zum Ku'damm

Immobilie am Henriettenplatz als neue Kapitalanlage

Berlin wächst von Jahr zu Jahr, es werden dauerhaft neue Wohnungen gebraucht. Zudem steigen kontinuierlich die Mieten. Die Ärzteversorgung sieht in der Hauptstadt gute Investitionsmöglichkeiten, deshalb hat sie dort in den vergangenen Jahren verschiedene Immobilienprojekte umgesetzt. Am Henriettenplatz, direkt am Kurfürstendamm, wurde nun das jüngste Bauvorhaben angestoßen. Mit einer Investitionssumme von circa 107 Millionen Euro errichten die Ärzteversorgungen Sachsen-Anhalt (15 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern (15 Prozent), Niedersachsen (55 Prozent) und die Tierärzteversorgung Niedersachsen (15 Prozent) ein Wohn- und Geschäftshaus.

Auf einer Gesamtwohnfläche von circa 12.522 Quadratmetern entstehen insgesamt circa 184 Mietwohnungen. Aufgrund der starken Nachfrage am Wohnungsmarkt konzentriert sich das Wohnungsgemeinde vorrangig auf die kleineren Wohnungen. Es werden daher voraussichtlich circa 128 Ein- bis Zweizimmerwohnungen und circa 56 Drei- bis Vierzimmerwohnungen errichtet. Das direkt angrenzende moderne Geschäftshaus verfügt über circa 8.335 Quadratmeter Bürofläche und circa 1.750 Quadratmeter Ladenfläche. Die Ver-



Auf einer Wohnfläche von mehr als 12.000 Quadratmetern entstehen mehr als 180 Mietwohnungen.

tragsverhandlungen mit einem großen Lebensmitteldiscounter für die gesamte Erdgeschossfläche laufen bereits auf Hochtouren. In der hauseigenen Tiefgarage stehen den künftigen Nutzern 232 Stellplätze zur Verfügung.

Die Bauarbeiten werden voraussichtlich im Frühjahr 2017 beginnen, für Anfang 2020 ist die Fertigstellung geplant.

Der Henriettenplatz wird von den Berlinern auch „Tor zum Ku'damm“ genannt, die Immobilie befindet sich also zentral und verkehrsgünstig. Sie liegt im beliebten Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf. Das KaDeWe und die Kaiser-Wilhelm-

Gedächtniskirche sind gerade einmal zehn Minuten mit dem Auto entfernt. Eine S-Bahn-Station befindet sich direkt am Grundstück, der Autobahnanschluss in nur 300 Metern Entfernung. Auch ein Abstecher in die Natur ist schnell möglich – zum Beispiel zum nahen Halensee, einem landschaftlich schön gelegenen Gewässer, das zu den Grunewaldseen gehört. Übrigens: Seinen Namen verdankt der Platz Louise Henriette von Oranien-Nassau (1627–1667), Ehefrau des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg. Die Reliefs der beiden stehen direkt auf dem Henriettenplatz.

Hier finden Sie uns:

